KANTON AARGAU

Regierungsrat

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Infrastruktur
3003 Bern

Aarau, 5. Dezember 2012

Umsetzung der EU-Richtlinien über Interoperabilität und Sicherheit; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2012 sind die Kantone eingeladen worden, zur Vernehmlassung über die Umsetzung der EU-Richtlinien über Interoperabilität und Sicherheit Stellung zu nehmen.

Der Kanton Aargau unterstützt grundsätzlich die Umsetzung der EU-Richtlinien über Interoperabilität und Sicherheit. Wir erwarten mit der Umsetzung zwar einen gewissen Anstieg des administrativen Aufwands, zugleich aber durch die Vereinheitlichung von Abläufen wiederum Einsparungen.

Die konkret unterbreiteten Fragen beantworten wir gerne, verzichten jedoch auf eine Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln und Bestimmungen.

Einzig zur Eisenbahnverordnung (EBV) Anhang 5 bitten wir, die Strecke Wohlen–Villmergen – entsprechend der Darstellung in der Übersichtskarte – als ausgenommen vom Geltungsbereich Interoperabilität aufzunehmen.

Zur Frage a.

"Sind Sie einverstanden mit der in den Vorschriften- und Richtlinienentwürfen festgeschriebenen Umsetzung der Interop- und Sicherheits-Richtlinie für Normalspurfahrzeuge?"

Die einheitliche Anwendung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) erleichtert den grenzüberschreitenden Einsatz von Eisenbahnfahrzeugen, was für einen konkurrenzfähigen Güterverkehr sehr zu begrüssen ist. Ausserdem erlaubt sie langfristig Einsparungen bei der Entwicklung und Beschaffung der Fahrzeuge und deren technischen Komponenten, was auch dem Personenverkehr zugute kommen kann. Den Kanton Aargau betrifft dies insbesondere auf den Linien Koblenz–Waldshut und Laufenburg/Frick–Basel–Mulhouse (Regio S-Bahn Basel) mit grenzüberschreitendem Personenverkehr.

Zur Frage b.

"Sind Sie einverstanden mit der in den Vorschriften- und Richtlinienentwürfen festgeschriebenen Umsetzung der Sicherheits-Richtlinie für Spezialfahrzeuge?"

Wir begrüssen es sehr, dass insbesondere die Schmalspurbahnen von der Anwendung der TSI ausgenommen sind.

Zur Frage c.

"Sind Sie einverstanden mit dem Umfang der via OTIF der EU gemeldeten notifizierten nationalen technischen Vorschriften (NNTV) für interoperable Fahrzeuge?"

Damit sind wir einverstanden. Insbesondere mit den nationalen Bestimmungen zu Spurkranzschmierung bezüglich der reduzierten Lärmemissionen und Behindertengerechtigkeit für die Sicherstellung der durchgehenden Reisekette für Behinderte.

Offene Fragen bestehen auf der Ebene der technischen Umsetzung. Anhand der zur Vernehmlassung unterbreiteten Unterlagen können wir nicht beurteilen, ob und in welchen Fällen der Vorrang der TSI vor den nationalen Bestimmungen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Infrastruktur oder im Personenverkehr die Reisegeschwindigkeit hat. Bei der Ablösung von bestehenden optimierten Insellösungen in verschiedenen europäischen Ländern hat sich gezeigt, dass die technische Implementierung der einheitlichen Betriebsführungs-Grundsätze zulasten der Leistungsfähigkeit gehen kann. In diesen Fällen erwarten wir, dass der Europäischen Union (EU) über die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) weitere NNTV gemeldet werden.

Zur Frage d.

"Wird sich in allen Bereichen ein Sachverständigen-Markt für die Prüfung anhand nationaler technischer Vorschriften (NTV) etablieren?"

Die Erfahrung in den anderen europäischen Ländern zeigt, dass ein solcher Markt entstanden ist. Sachverständigen-Firmen sind international tätig, sie sind also in der Lage, auf Konformität sowohl mit der TSI als auch den länderspezifischen Regelwerken zu prüfen. Ob jedoch die benannten Stellen, die untereinander im Wettbewerb um die Gutachterleistungen stehen, Sicherheitsfragen hinreichend unabhängig vom Auftraggeber beurteilen werden, darf in Frage gestellt werden.

Zur Frage e.

"Stehen Aufwand und Nutzen eines verstärkten Einbezugs Sachverständiger für die Prüfung anhand der NTV in einem angemessenen Verhältnis zueinander? Prognostizieren Sie diesbezüglich einen Mehraufwand für Ihr Unternehmen gegenüber heute (in CHF / Jahr)? Welchen Nutzen erkennen Sie?"

Der Kanton als Besteller des Regionalen Personenverkehrs ist nicht unmittelbar in eine Umsetzung involviert. Durch den Einbezug Sachverständiger und die periodischen Audits durch das Bundesamt für Verkehr ist insgesamt mit einem gewissen, nicht quantifizierbaren Mehraufwand für Infrastrukturbetreiber und Eisenbahn-Verkehrunternehmen und somit indirekt auch für Bund und Kantone als Besteller zu rechnen. Allerdings fällt dies im Verhältnis zur gesamten Abgeltungssumme jeweils gering aus. In wie weit die Vereinheitlichung zu Synergien und damit Einsparungen führt, kann ebenfalls nicht abgeschätzt werden.

Zur Frage f.

"Sehen Sie Vorteile in einer projektunabhängigen, grundsätzlichen Anerkennung Sachverständiger für die Prüfung anhand der NTV (unter Beibehaltung der Möglichkeit einer projektspezifischen Anerkennung)?"

Sofern sich ein hinreichend unabhängiger Sachverständigen-Markt bildet, erscheint die grundsätzliche Anerkennung geeignet für das Gewährleisten der Sicherheitsstandards.

Zur Frage g.

"Erachten Sie den Inkrafttretens-Termin vom 01.07.2013 angesichts der durch ihr Unternehmen zu treffenden Vorbereitungen als umsetzbar (unter Berücksichtigung der Übergangsfristen des Art. 83 EBV-Entwurf)?"

Der Kanton als Besteller des Regionalen Personenverkehrs ist nicht unmittelbar in eine Umsetzung involviert und hat daher zu wenig Erfahrung für eine Abschätzung des Zeitbedarfs.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:	Staatsschreiber:
Susanne Hochuli	Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt